Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7085**

18. Wahlperiode 16.12.2015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Renate Künast, Nicole Maisch, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4631, 18/6916 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

   ‚cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

   „11. die Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten.“‘

2. Doppelbuchstabe dd wird gestrichen.

Berlin, den 1. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

§ 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG legt fest, dass Regelungen, die Unternehmer beachten müssen, wenn sie personenbezogene Daten von Verbrauchern erheben, verarbeiten oder nutzen, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung auf Vorschriften, die die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer betreffen, ist zu eng, da sie die im Bundesdatenschutzgesetz festgeschriebenen Rechte der betroffenen Verbraucher auf Benachrichtigung, Auskunft, Löschung oder Sperrung (§§ 33 bis 35 BDSG) nicht erfassen. Auch Verstöße von Unternehmen gegen solche Vorschriften können über den Einzelfall hinaus die Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen und sollten im Wege der Verbandsklage wirksam verfolgt werden können.

Auch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der neuen Nummer 11 des § 2 Absatz 2 auf kommerzielle oder vergleichbare Zwecke ist aus Verbraucherschutzsicht nicht sachgerecht. Es ist nicht ersichtlich, warum ein datenschutzrechtswidriger Umgang mit Kundendaten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Rechtsgeschäfts nicht von der neuen Verbandsklagebefugnis umfasst werden soll. So bestünde beispielsweise kein Klageanspruch gegenüber einem Unternehmen, das Daten auch nach Beendigung eines Schuldverhältnisses ohne Einwilligung des Verbrauchers speichert, obwohl dies ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen ist.

Zudem müsste die klagebefugte Einrichtung im konkreten Fall darlegen und beweisen, dass die Daten nicht oder nicht nur im Rahmen eines Schuldverhältnisses, sondern auch für andere Zwecke wie beispielsweise Werbung erhoben wurden. Dies ist für klagebefugte Verbände jedoch kaum nachweisbar.

Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem Wortlaut der Vorschrift, wie sie im Referentenentwurf vorgesehen war.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333